



Heute informieren wir Sie im Update Heilberufe April zu folgenden Themen:

- Arztbesuch während der Arbeitszeit?
- Digitalisierung in den Arztpraxen

### Arztbesuch während der Arbeitszeit?

Der Arztbesuch während der Arbeitszeit ist gerade in kleineren Betrieben nicht immer einwandfrei geklärt. So kommt es zu Streitigkeiten, wenn es um Nachsorge-, Routinecheck- oder Impftermine während der Arbeitszeit geht. § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt dabei, wann Arbeitnehmer ihr Entgelt weiter erhalten. Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträge enthalten oft präzisere Regelungen.

Hier die wichtigsten Fakten:

Nach § 616 BGB haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgelt, wenn sie die Arbeitsunterbrechung nicht selbst „zu vertreten“ haben und sie die Arbeit nur verhältnismäßig kurz unterbrechen. Allerdings ist § 616 BGB – anders als andere gesetzliche Regelungen – arbeitsvertraglich vollständig abdingbar, d. h.: Wenn in einer wirksamen Arbeitsvertragsklausel Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine abweichende Regelung vereinbaren, kann der Arbeitnehmer sich nicht mehr auf § 616 BGB berufen!

Beschäftigte müssen sich grundsätzlich bemühen, den Arztbesuch außerhalb der Arbeitszeit zu legen. Ein Arztbesuch während der Arbeitszeit kann generell als „erforderlich“ angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer die Lage des Untersuchungstermins nicht beeinflussen kann. Bei Detailfragen setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Beispiele:

1. Arztbesuche, die der Gesundheitsvorsorge dienen und keinen akuten Anlass haben: Diese Arzttermine gelten als Privatsache. Aus diesem Grund sollten Beschäftigte dann nicht während der Arbeitszeit zum Arzt gehen.
2. Der Arbeitnehmer wird während der Arbeit akut krank: Selbstverständlich muss er dann die Möglichkeit erhalten, sofort zum Arzt zu gehen (z. B. starke Glieder- oder Zahnschmerzen). Stets Voraussetzung: Der Besuch während der Arbeitszeit muss medizinisch notwendig sein.
3. Routinechecks oder Vorsorgeuntersuchungen: Sind medizinisch nicht notwendig, daher muss der Arbeitnehmer diese außerhalb der Arbeitszeit legen. Es ist hier durchaus für den Arbeitnehmer zumutbar, dass er bei medizinisch nicht notwendigen Terminen notfalls auch länger auf einen freien Termin wartet, Urlaub nimmt oder die Möglichkeiten flexibler Zeiteinteilung wahrnimmt.
4. Alle Sprechstunden fallen in die Arbeitszeit: Der Arbeitgeber muss freigeben.
5. Arztbesuche während der Gleitzeit: Enthalten betriebliche Gleitzeitvereinbarungen keine speziellen Regelungen, sollten sich Arbeitnehmer bemühen, Termine außerhalb der Kernarbeitszeit zu legen. Betroffene haben wohl in solchen Fällen keinen Anspruch auf Vergütung.

Fazit:

Es empfiehlt sich, für Arztbesuche allgemeingültige Regeln im Betrieb festzulegen. Dies erspart Diskussionen und Ärger.

### **Digitalisierung in den Arztpraxen: Zunahme langsam, aber sicher – bei nach wie vor großer Fehleranfälligkeit**

Das IGES Institut hat im Auftrag der KBV im Rahmen des PraxisBarometers Digitalisierung 2022 rund 2.500 Praxen – hinsichtlich der Kommunikationswege mit Patienten sowie mit anderen Ärzten und Einrichtungen im Gesundheitswesen – online befragt.

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

- Digitale Dokumentation und Kommunikation nehmen in Summe weiter zu.
- Im eArztbrief wird der größte potenzielle Nutzen gesehen.
- Videosprechstunden sind weiter auf dem Vormarsch und werden vor allem von Psychotherapeuten angeboten. Hierbei sind 57 % der Befragten der Meinung, dass sich die Videosprechstunde besonders gut für die Besprechung von Untersuchungsergebnissen eignet.
- Die Einführung digitaler Innovationen muss den Praxisalltag erleichtern und darf nicht zu einem Mehraufwand führen.
- Eingeführte Anwendungen müssen zeit- und ressourcensparend sein.
- Als Hemmnisse der Digitalisierung sehen die Befragten die fehlende Nutzerfreundlichkeit, die Fehleranfälligkeit der TI und ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Mehr als 2/3 der Teilnehmer berichten von wöchentlichen und teilweise sogar täglichen Problemen im Zusammenhang mit der TI.

Hier finden Sie das ausführliche PraxisBarometer der KBV als pdf:

[https://www.kbv.de/media/sp/KBV\\_PraxisBarometer\\_Digitalisierung\\_2022.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/KBV_PraxisBarometer_Digitalisierung_2022.pdf).

---

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

### **Ihr Team von Knapp, Walz und Partner**



Quellen:  
KBV u.a.

### **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz